

15.06.21**Antrag
des Landes Niedersachsen**

**Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung tierwohl-
bezogener Bauvorhaben**

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 15. Juni 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung tierwohlbezogener
Bauvorhaben

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben

1. Der Bundesrat stellt fest, dass wichtige Weichenstellungen für eine Stärkung des Tierwohls und die entsprechende Neuausrichtung der Nutztierhaltung in Deutschland bereits eingeleitet worden sind. Nicht zuletzt durch die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, das Förderprogramm für Umbaumaßnahmen in der Sauenhaltung im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms des Bundes und durch die Arbeit und Ergebnisse des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) sind erste entscheidende Schritte in Richtung von mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung erfolgt. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung tierwohlbezogener Umbaumaßnahmen bislang häufig an bestehenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen scheitert.
2. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Bundesregierung im Juni 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen vorgelegt hat, der die Möglichkeit eröffnen soll, dass gewerbliche Anlagen, die auf der Grundlage des bis zum 20.09.2013 geltenden Baurechts genehmigt worden waren, bei baulichen Änderungen weiterhin unter die baurechtliche Privilegierung fallen, soweit diese Änderungen der Verbesserung des Tierwohls dienen und die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird („Reprivilegierung“).
3. Der Bundesrat bedauert, dass die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfes bereits einen erheblichen Zeitraum in Anspruch genommen hat und dass der gesellschaftlich geforderte Umbau der Tierhaltung auf diese Weise verzögert wird. Dadurch droht die Fördermaßnahme für Sauenhalter aus dem Bundesprogramm Stallumbau ins Leere zu laufen, da investitionswillige Sauenhalter aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen keine Aussichten auf rechtzeitige Baugenehmigungen für ihre Umbauvorhaben haben, so dass die Förderbedingungen nicht erfüllt werden können.
4. Der Bundesrat fordert vor dem Hintergrund der mittlerweile fortgeschrittenen Debatte und erzielten Ergebnisse im Rahmen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung zudem, die diesbezüglich positive Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu verstärken, indem er konkretisiert und erweitert wird:
 - a) Der Begriff der baulichen Änderungen sollte auch Ersatzneubauten umfassen, da die Betreiber höhere Tierwohlstandards wegen des Alters der Anlagen oder des Umfangs der erforderlichen Baumaßnahmen teilweise nur durch einen Abriss des alten Gebäudes und einen Neubau der Anlage umsetzen können.

- b) Neben der Änderung der erfassten Betriebe sollten auch deren bauliche Erweiterung (ohne Erweiterung der Tierhaltungskapazität) ausdrücklich ermöglicht werden, um die andernfalls erforderliche Abstockung des Tierbestandes zu vermeiden.
5. Darüber hinaus fordert der Bundesrat, dass die im Gesetzentwurf des Bundes zentrale Voraussetzung „Verbesserung des Tierwohls“ konkretisiert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass es erforderlich ist, dass die Definition Tierwohl in allen Rechtsbereichen einheitlich ausgelegt wird und es keine Diskrepanzen z. B. zwischen den Vollzugshinweisen im Rahmen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und weiteren Rechtsbereichen gibt.
- Es bietet sich an, die derzeit im Rahmen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung in Erarbeitung befindlichen Stufen des staatlichen Tierwohl-Labels heranzuziehen.

Begründung:

Trotz des weit verbreiteten Wunsches nach einer Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist es weiterhin an vielen Standorten sehr schwer, die von der Gesellschaft immer stärker geforderte Verbesserung des Tierwohls auch tatsächlich in den Ställen umzusetzen. Selbst die Umstellung von konventioneller auf ökologische Nutztierhaltung scheitert zum Teil am bestehenden Rechtsrahmen. Damit der gesellschaftlich geforderte und zunehmend auch von der Landwirtschaft selbst als unausweichlich betrachtete Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland besser gelingt, müssen der Zielkonflikt zwischen den Ansprüchen des Tierwohls und den Vorgaben des Umwelt- und Baurechts identifiziert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Der Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung und der Umwelt ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist es unerlässlich, dass sowohl die Landwirtschaft als auch die Genehmigungsbehörden Planungssicherheit haben, um diesen Weg rechtssicher beschreiten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 18.06.2020 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen vorgelegt, der die Möglichkeit eröffnen soll, dass für gewerbliche Anlagen, die aufgrund der bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung von § 35 BauGB genehmigt worden waren, bei Änderungen weiterhin die baurechtliche Privilegierung gilt, soweit die Änderung der Verbesserung des Tierwohls dient und die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird („Reprivilegierung“). Die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfes hat bisher einen erheblichen Zeitraum in Anspruch genommen; dadurch verzögert sich eine für den gesellschaftlich geforderten Umbau der Tierhaltung notwendige Anpassung im Baurecht. Zudem ist absehbar, dass zahlreiche investitionswillige Tierhalter die Fördermaßnahme für Sauenhalter im Rahmen des

Corona-Konjunkturpaketes des Bundes nicht in Anspruch nehmen können, weil die Genehmigungsverfahren oft sehr lange dauern. Diese beiden Beispiele untermauern, dass eine zügige Anpassung des Baurechts, des Immissionsschutzrechtes und eine konkrete Definition des Begriffes zur „Verbesserung des Tierwohls“ dringend erforderlich sind.

Zusätzlich zu dem Erfordernis einer zeitnahen Entscheidung sollte der Gesetzentwurf konkretisiert und erweitert werden, um die beabsichtigte Wirkung im Hinblick auf eine möglichst umfängliche Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zu verbessern. Die mittlerweile vorliegenden Empfehlungen aus dem Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung und die sie begleitenden Arbeiten (Machbarkeitsstudie und Politikfolgenabschätzung) geben hier entsprechende Hinweise. Dem entsprechend sollte der Gesetzentwurf um die beiden folgenden Punkte ergänzt werden:

- Die Möglichkeit des Ersatzneubaus wird durch den bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Begriff der „Änderung“ nicht erfasst. Neben baulichen Änderungen sollten auch die Möglichkeit des Ersatzneubaus eröffnet werden, da die Betreiber höhere Tierwohlstandards aufgrund des Alters ihrer Anlagen oder des Umfangs der erforderlichen Baumaßnahmen oftmals nur durch einen Abriss des alten Gebäudes und einen Neubau der Anlage wirksam und wirtschaftlich sinnvoll umsetzen können.
- Neben der Änderung der erfassten Betriebe sollte auch deren bauliche Erweiterung (im Sinne einer flächenmäßigen Vergrößerung ohne Erweiterung der Tierplätze) explizit ermöglicht werden. Da die Ställe zur Umsetzung erhöhter Tierwohlstandards ab der Tierwohlstufe 2 des geplanten staatlichen Tierwohllabels aber teils erheblich vergrößert werden müssen, sollten Erweiterungen auch ausdrücklich in der zukünftigen Rechtsnorm benannt werden. Im Falle einer anderenfalls denkbaren engen Auslegung des derzeit vorgesehenen Wortlauts des Gesetzentwurfes wären die Betreiber sonst gezwungen, den Tierbestand zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erheblich zu reduzieren. Dies würde die Akzeptanz von Maßnahmen zur deutlichen Verbesserung des Tierwohls erheblich verringern.

Die o. g. Erleichterungen im Bereich des Baurechts sind im Gesetzentwurf der Bundesregierung an die zentrale Voraussetzung „Verbesserung des Tierwohls“ gebunden. Diese Voraussetzung muss in dem Sinne konkretisiert werden, dass eine Untergrenze der erforderlichen, jeweiligen Tierwohlverbesserung festzulegen ist, um zu verhindern, dass bereits kleinste Anpassungen der Tierhaltungsbedingungen durch die Betreiber umfangreiche bauliche Änderungen legitimieren können. Zudem benötigen die Genehmigungsbehörden einheitliche Vorgaben zur Beurteilung „Verbesserung des Tierwohls“.

Es ist unbestritten, dass die sogenannten „Außenklimaställe“ besonders geeignet sind, das Tierwohl in der Nutztierhaltung deutlich zu verbessern. Hierfür ist es erforderlich, dass nunmehr sehr zügig

- die Emissionsfaktoren für diese Haltungssysteme überprüft und angepasst werden,
- der Katalog der anerkannten Emissionsminderungsmaßnahmen im Rahmen der TA Luft erarbeitet und bei weiterem technischen Fortschritt fortlaufend angepasst wird,
- ggf. für diese Haltungsverfahren realistische Grenzwerte im Zusammenhang für Ammoniakdeposition im Rahmen naturschutzrechtlicher Beschränkungen eingeräumt werden und die Möglichkeiten zur Aussprechung einer sogenannten Verbesserungsgenehmigung deutlich erweitert werden.